

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Aktivsport Berlin“ und wird nach der Eintragung den Rechtsformzusatz „e. V.“ erhalten.
- II. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.
- III. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Sports im Bereich Fussball, Basketball und Kindersport.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Organisation und/oder Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sowie Sport- und Spielübungen im Bereich Fussball, Basketball und Kindersport.
 - b. Pflege und Ausbau des Breitensports

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- I. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexueller, körperlicher oder psychischer Art ist.
- II. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
- III. Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- IV. Die Sportlerinnen und Sportler sind vor, während und nach der Ausübung der über den Verein sportlich angebotenen Aktivitäten mit den unter §3 genannten Grundsätzen und Werten einverstanden.

§ 4 Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale, Teilnahmebeitrag für Nichtmitglieder, Nutzungsüberlassung

- I. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- II. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder eine Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
- III. Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, soll ebenfalls der Zugang und die Teilnahme an Vereinsangeboten ermöglicht werden können, wenn dies der allgemeinen Förderung des Sports und der Erfüllung des Satzungszwecks dienlich ist. Der Verein kann in diesen Fällen eine entgeltliche Leistung auch an Nichtmitglieder erbringen, soweit diese dem Satzungszweck dienen.
- IV. Eine entgeltliche Überlassung von zur Verfügung stehenden Räumen oder Sportstätten an andere eingetragene und nicht eingetragene Vereine sowie Sportgruppen ist möglich, wenn dadurch der Sport im Allgemeinen gefördert wird und dies den Satzungszweck erfüllt. Weiteres dazu ist im Nutzungsüberlassungsvertrag geregelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Eine Mitgliedschaft in den Verein und somit auch die Wahl für ein Amt des Vereins ist nur Personen gestattet, die sich zu den Grundsätzen und Werten, genannt unter §3 des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese eintreten.
- II. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- III. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Erwachsene
- b. Jugendliche (unter 18 Jahren)
- c. Eintragene Vereine (e.V.)

- IV. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung geregelt und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- V. Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung in der Mitgliederliste.
- VI. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beantragt und dem Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet über diesen Aufnahmeantrag. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.
- VII. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt im Falle einer Ablehnung des Antrags, dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags schriftlich mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.
- VIII. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden, außer die Festsetzung des Jahresbeitrages, siehe Beitragsordnung.
- IX. Der freiwillige Austritt des Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen.
- X. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- bei groben Verstoß gegen die Satzung
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird
 - bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3
 - bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung, welche aus der Mitgliederversammlung hervorgeht, ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

- XI. Rechte der aktiven Mitglieder:

- a. aktive Teilnahme am Vereinsleben und den angebotenen Sport- sowie Freizeitaktivitäten
- b. jedes Mitglied kann sich für eine Wahl in den Vorstand aufstellen
- c. jedes Mitglied hat ein Rede- und Informationsrecht vor, während und nach der Mitgliederversammlung
- d. jedes Mitglied hat ein Wahl- und Stimmrecht innerhalb einer Mitgliederversammlung aufkommenden Abstimmung
- e. jedes Mitglied hat das Recht Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu stellen.

Folgende Antragsformen sind dabei möglich:

- 1. Sachanträge
- 2. Änderungsanträge
- 3. Verfahrensanträge
- 4. Dringlichkeitsanträge
- 5. Initiativanträge
- 6. Minderheitenbegehren

Dadurch wird die demokratische Entscheidungsgewalt bei Themen sichergestellt, welche nicht durch den Vorstand oder satzungsgemäß einem anderen Organ obliegen.

XII. Passive Mitgliedschaft:

Eine passive Mitgliedschaft ist möglich. Das Passivmitglied unterstützt den Verein durch seine Beitragszahlungen. Das passive Mitglied ist nicht verpflichtet sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen. Die Eintritts- und Austrittsregelungen dieser Mitglieder unterscheiden sich nicht von denen der aktiven Mitgliedern. Die Rechte sind auf die unter §5 XI c-e genannten Punkte eingeschränkt.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung und ist in der Beitragsordnung festgelegt.

Passivmitglieder können jederzeit durch einen schriftlichen Antrag den Status wechseln und zum aktiven Mitglied werden, insofern dieser durch den Vorstand bewilligt wird.

§ 6 Organe des Vereins

I. Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- II. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im zweiten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl des Protokollführers

- c. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - e. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Wahl des Kassenprüfers
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Auflösung des Vereins
- III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Die Frist beginnt mit elektronischen oder postalischen Absendung der Einladung. Dies gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse oder Mailadresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- IV. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- V. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Sollten diese beiden Personen nicht anwesend sein können, so kann der Vorstand ein Mitglied bestimmen, welche bei Verhinderung die Versammlung leitet.
- VI. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Für Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, siehe auch §10 I.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- VIII. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- IX. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

Das Versammlungsprotokoll muss folgende Inhalte enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c. Zahl der erschienenen Mitglieder
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- e. die Tagesordnung
- f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- g. die Art der Abstimmung
- h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- i. Beschluss in vollem Wortlaut

§ 8 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzende) und dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- II. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

- III. In Abweichung zu der Regelung in Absatz II sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- IV. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- V. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- VI. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehrten, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Protokollführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- VII. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages erfolgt über den ersten Vorsitzenden.
- VIII. Der Vorstand kann über die Mitgliederversammlung bei Bedarf beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung erhalten. Siehe dazu auch §4 I.
- IX. Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§ 9 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person zum Kassenprüfer. Diese Person darf nicht Vorstandsmitglied sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- III. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Türöffner e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- III. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

Es werden Mitgliederdaten zweckgebunden gespeichert. Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert. Die DSGVO verlangt, dass die Mitglieder eine Einwilligung in Form einer unmissverständlich abgegebene Willensbekundung getätigkt hat. Die Einzelheiten sind in der Datenschutzerklärung des Vereins festgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins am 28.Juni 2025 in Berlin beschlossen.

Aktuell gültige Satzung wurde am 14. September 2025 errichtet.



gez. Eric Elsner (1.Vorsitzende)